

Geschäftsstelle AEJ-NRW - Postfach 300339 - 40403 Düsseldorf

An die Beschäftigten im öffentlichen Dienst,  
die für die ehrenamtliche Mitwirkung  
bei Ferienfreizeiten und anderen Aktivitäten  
der Jugendarbeit Sonderurlaub  
in Anspruch nehmen möchten  
und einen Ersatz von ggf. erlittenem  
Verdienstausschlag begehren

- **Geschäftsstelle** -  
Hans-Böckler-Str. 7 - 40476 Düsseldorf  
Tel. 0211/4562-481 / Fax: -485  
Diesen Brief schreibt: **Herr Niewöhner**  
Tel. Durchwahl: 0211/4562-483  
mail: [geschaeftsstelle@aej-nrw.de](mailto:geschaeftsstelle@aej-nrw.de)

KD-Bank Duisburg  
IBAN: DE43 3506 0190 1010 1760 49  
BIC: GENODED21DKD

Düsseldorf im August 2022 / nie

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen  
hier: Erstattung von Verdienstausschlag wg. Gewährung von unbezahlt  
Sonderurlaub nach Pos. 1.14 KJFP-NRW**

Liebe Beschäftigte im öffentlichen Dienst,

Sie möchten ehrenamtlich eine Maßnahme der Jugendarbeit begleiten oder sich dafür ausbilden lassen und insoweit Sonderurlaub in Anspruch nehmen.

Das Sonderurlaubsgesetz NRW, auf dessen Rechtsgrundlage wir als ev. Jugendverband auf Landesebene eine Erstattung bei Verdienstausschlag gewähren können, gilt lediglich für Arbeitnehmende, die in der Privatwirtschaft beschäftigt sind, vgl. § 7 SUrlG.

Nicht der Privatwirtschaft zugehörig sind sämtliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wie Universitäten, Krankenkassen oder der Westdeutsche Rundfunk. Obwohl auch die Kirchen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirchen sowie einige Freikirchen) Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, werden sie im SUrlG nicht als solche angesehen. Für Beschäftigte von Kirchen ist daher eine Erstattung des erlittenen Verdienstausschlages möglich.

Für die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich die Gewährung von Sonderurlaub laut § 7 Abs. 2 SUrlG „nach den geltenden Vorschriften“. Gemeint sind damit die Vorschriften des jeweiligen Tarifrechts.

Leider findet sich in § 28 TVöD lediglich eine Regelung, wonach Beschäftigte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten. § 29 des TVöD regelt sodann die Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts. Die Auflistung in § 29 Absatz 1 ist abschließend und enthält keine Regelung zum ehrenamtlichen Engagement in der Jugendarbeit.

Der Finanzminister des Landes NRW hat das Fehlen einer entsprechenden Regelung mit Schreiben vom 18.01.2012 als „Lücke“ bezeichnet. Um diese Lücke zu schließen, verweist er auf die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW (AdL NRW), wonach die Mitglieder des AdL NRW ihren ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Beschäftigten – in analoger Anwendung der Regelung der Sonderurlaubsverordnung für Beamte – übertariflich Arbeitsbefreiung gewähren sollen, soweit die dienstlichen Verhältnisse es im Einzelfall zulassen. Für die Beschäftigten des Landes NRW hat der Finanzminister insoweit seine Zustimmung erteilt.

Die skizzierte Rechtslage wurde zuletzt am 20.9.2018 durch ein Schreiben der damaligen Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt des Landes NRW bestätigt. Nach unserem Kenntnisstand hat sich die Rechtslage bis zum heutigen Tag nicht verändert. Wir verfolgen das Thema aufmerksam und werden an dieser Stelle zeitnah über Veränderungen informieren.

Wir empfehlen Ihnen daher, unter Berufung auf die anliegenden Schreiben bei Ihrem Arbeitgeber die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu beantragen.

Im Sinne der Gleichbehandlung mit den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes NRW bitten wir hiermit alle Arbeitgebenden im Geltungsbereich des öffentlichen Dienstes ausdrücklich darum, ihren Mitarbeitenden für die Dauer der in § 1 SUrlG genannten Maßnahmen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Auf diese Weise kann der öffentliche Dienst insgesamt seine Vorbildfunktion für die Gewährung von bezahltem Sonderurlaub für die ehrenamtliche Mitarbeit wahrnehmen.

Wir wünschen Ihrem Vorhaben gutes Gelingen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Stefan Niewöhner



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18.01.2012

Präsident des Landtags  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Seite 1 von 3

40221 Düsseldorf

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
B 4400 – 1.29

Ministerpräsidentin

Staatskanzlei

Ministerium für Inneres und Kommunales

— Justizministerium

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,

— Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Abteilung II des Finanzministeriums

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landesrechnungshofs

40210 Düsseldorf

Landesamt für Besoldung

und Versorgung Nordrhein-Westfalen

40192 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
[www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee



**Anwendung des § 29 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**

**Freistellung von Tarifbeschäftigten und übertarifliche Entgeltfortzahlung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe**

18.01.2012

Seite 2 von 3

Das Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 räumt ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen einen Anspruch auf Sonderurlaub ein und enthält auch Regelungen zum (ggfs. teilweisen) Ausgleich des Verdienstaufschlags.

§ 7 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt, dass die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe sich nach „den geltenden Vorschriften“ richtet. Das Gesetz nimmt insoweit alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus der gesetzlichen Regelung aus.

Für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen enthält § 29 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW eine eigenständige Freistellungsmöglichkeit unter Fortzahlung der Besoldung.

Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes sahen bzw. sehen keine Freistellungsmöglichkeiten mit Fortzahlung des Entgelts für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe vor. Diese Lücke war während der Geltungsdauer des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) bzw. der insoweit vergleichbaren Regelung im Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTArb) durch eine übertarifliche Freistellung in Anlehnung an die Regelung der Sonderurlaubsverordnung für Beamte geschlossen worden. Die in den Durchführungshinweisen zum BAT bzw. MTArb enthaltene übertarifliche Bewilligung wurde nicht in die Durchführungshinweise zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der zum 1. November 2006 für die Beschäftigten der Länder an die Stelle des BAT/MTArb getreten ist, aufgenommen.

Die Mitgliederversammlung des Arbeitgeberverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen (AdL NRW) hat die Sachlage in ihrer 1./2011 Sitzung am 13. November 2011 erörtert und den folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Mitgliederversammlung des AdL NRW erhebt keine Bedenken, wenn die Mitglieder ihren ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Beschäftigten in analoger Anwendung der Regelung der Sonderurlaubsverordnung für Beamte übertariflich Arbeitsbefreiung gewähren, soweit die dienstlichen Verhältnisse es im Einzelfall zulassen.“*



Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich dazu gemäß § 40 Absatz 1 LHO meine Zustimmung.

18.01.2012

Seite 3 von 3

Im Auftrag

Dr. Leis

---

---



Landesjugendring NRW  
Herr Jens Lübbe und  
Herr Gregor Gierlich  
Sternstraße 9-11  
40479 Düsseldorf

20. September 2018  
Seite 1 von 1

**Anwendung des § 29 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst  
der Länder (TV-L)  
Freistellung von Tarifbeschäftigten und übertarifliche  
Entgeltfortzahlung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe**

Sehr geehrter Herr Lübbe, sehr geehrter Herr Gierlich,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.09.2018, in dem Sie anfragen, ob die jetzige Landesregierung von der fortgesetzten Gültigkeit der Regelung zur Anwendung des Sonderurlaubsgesetzes NRW für Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes – analog zur Sonderurlaubsverordnung für Beamte – des Finanzministeriums NRW vom 18.01.2012 ausgeht oder eine aktualisierte Regelung plant.

Auf meine Nachfrage hin teilt mir das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass der Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen (ADL NRW) – zuständig für die Gestattung über- und außertariflicher Leistungen durch seine Mitglieder – 2012 diese spezielle Form der Beurlaubung gestattet hat. Diese Gestattung besteht nach wie vor. Das Ministerium der Finanzen hat durch Schreiben des damals zuständigen Abteilungsleiters die in Rede stehende Urlaubsgewährung für die Landesverwaltung freigegeben. Auch diese Freigabe ist nach wie vor gültig.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen habe.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andrea Milz

Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Postanschrift:  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de